

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 40=60 (1894)

**Heft:** 26

**Buchbesprechung:** Militärisch-Politische Blätter pro 1894

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Philippika gegen diese Waffe im besonderen war. Er hat dadurch besonderes Missvergnügen erregt, dass er, wie dies de Freycinet auf der Tribüne bestätigte, für die Reduktion der Cadres eingetreten ist. Der General wird am 23. Januar 1895, wie die Generale de Colomb, Fevrier, Lewal, Carré de Bellemare, Thomassin und viele andere von der unerbittlichen Altersgrenze erreicht werden. Er ist Inhaber des Grosskreuzes der Ehrenlegion und besitzt die Militärmedaille.

Was seine Ideen über die Abrüstung betrifft, so bestehen dieselben darin, dass am Tage, wo der Krieg erklärt wird, mit dem letzten Mann und mit dem letzten Gewehr und Sou gekämpft werden müsse und dass jeder Franzose alsdann wissen werde, dass er nur die Wahl zwischen einem ruhmvollen Tode und dem Kriegsgericht habe.

R.

### Beitrag zu dem Artikel über die Wirkung der neuen Geschosse.

Aus dem Bericht über die im Auftrage des Generalstabes der deutschen Armee von Oberstabsarzt Schjerning ausgeführten Versuche über die Durchschlagskraft und Wirkung der Geschosse fügen wir als Ergänzung des Berichtes in Nr. 24 d. Bl. noch folgendes bei: Die Schüsse wurden aus Entfernungen von 50 bis 2000 m abgegeben. Die früher gelegnete Deformation der Mantelgeschosse ist bei 4,5 % aller Treffer und bei Knochenschüssen bei 14 % beobachtet worden; ja es kamen noch bis 120 m Zerstörungen und Zersprengungen des Geschosses nebst Mantel vor. Von 1600 Metern ab hört die grösste Veränderung der Geschosse auf. Eine Verbrennung der Gewebe durch den durchschlagenden Mantel der Geschosse ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Schussverletzungen sind streng begrenzte Zonen nicht zu unterscheiden. Die Wirkung der Geschosse verringert sich allmählig, das Herz wird bei gefüllten Kammern getroffen und zerrissen, zeigt aber auch leer in allen Entfernungen Lochschüsse. Schüsse durch die Lungen sind an 22 lebenden Personen beobachtet worden, welche durch Unglücksfälle verletzt wurden. Bei Schädeln wurden auf 1600 m und 2000 m Lochschüsse beobachtet, während bis zu diesen Entfernungen der Schädel zerschmettert und zertrümmert wurde. Knochensplitterungen waren bei 600 m vollkommen, bis 1200 m fanden sich Knochenstücke in die hinter den durchschossenen Knochen befindlichen Gewebe eingesprengt, mit 1600 m nimmt die Durchschlagskraft der Geschosse und die Wirkung ab, ist aber bis auf 2000 m noch nicht verschwunden, da auch auf diese Entfernung Knochensplitterungen mit

Einsprengung in Weichteile vorkommen. Im allgemeinen ist also die Zersplitterung der grossen Röhrenknochen auf alle Entfernungen dieselbe und sind Zersplitterungen bei Nahschüssen kleiner, bei Fernschüssen grösser. B.

**Militärisch-Politische Blätter pro 1894.** Leipzig, Wilhelm Friederich, Verlagsbuchhandlung. Monatlich erscheint ein Heft. Preis pro Quartal Fr. 3. 35.

Die Zeitschrift stellt an die Spitze ihres Programmes, die felsenfeste Grundlage der Armee sei die Autorität und vor allem die Autorität des kaiserlichen Kriegsherrn und der Gedanke des Volkes in Waffen: Die allgemeine Wehrpflicht, welche den Nährboden bildet, aus welchem die Armee ihre Lebenskräfte zieht. Sie betrachte es als die Hauptaufgabe, den unzertrennlichen Zusammenhang der Interessen der Armee mit denen von Staat und Volk deutlich zu machen. Es ergibt sich hieraus, dass die „Militärisch-Politischen Blätter“ notwendig die Erwägung politischer Fragen in den Kreis ihrer Betrachtungen und Erwägungen ziehen müssen, ohne im gewöhnlichen Sinne Politik treiben zu wollen. Sie beabsichtigen, die Fragen mit voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit, doch in steter Rücksicht auf die Autorität des obersten Kriegsherrn und der staatlichen Ordnung zu behandeln.

Der Prospekt sagt: „Träger des Geistes der Armee, der in erster Linie den Erfolg unserer Fahnen verbürgt, ist das Offizierskorps, deshalb betrachten die „M. P. Bl.“ als vornehmstes Ziel die Erziehung, Schulung und Fortbildung eines kriegstüchtigen Offizierskorps, dem mit gleicher Wichtigkeit die Tüchtigkeit des Unteroffizierskorps zur Seite gestellt wird. Die Ausrüstung der Armee und somit die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes können für alle Fälle nur sicher gestellt werden durch die Vaterländische Industrie und Gewerbe. Deshalb wird die Pflege und Förderung der Interessen derselben, soweit sie direkt oder indirekt für die Interessen der Armee arbeiten, das Bestreben der „M. P. Bl.“ sein. Selbstverständlich wird auch der Ventilierung reiner militärisch-technischer Fragen ein breiter Raum gewährt und eine erschöpfende Übersicht über die Bewegungen und Entwicklungen fremder Armeen geboten.“

Als Inhalt des V. Heftes führen wir hier an: 1. Die konservative Opposition und die Autorität der Regierung; 2. Bemerkungen zu der Wertschätzung Fritz Hönigs als Kriegshistoriker; 3. Die innere Linie in Wellingtons erstem Feldzug; 4. Der russisch-türkische Feldzug in Asien 1877/78; 5. Englands Mittelmeerstellung; 6. Die Wirkung der Geschosse des kleinkalibrigen Ge-

wehres in der Schlacht; 7. Neues aus verschiedenen Armeen; 8. Bücherschau. Anzeigen.

Sämtliche Artikel sind von hohem Interesse und mit grosser Sachkenntnis behandelt.

**Duell und Ehre**, von C. Balan, Königl. Konsistorialrat. gr. 8<sup>o</sup> 30 S. Berlin 1892, Verlag von Walther & Apolant. Preis 70 Cts.

Die Abhandlung soll einen Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des deutschen Offizierskorps bilden. Die Verteidiger des Zweikampfes sagen, „die Ehre gehe über das Leben“; der Verfasser bekämpft diese Ansicht vom Standpunkt der Religion und der staatlichen Gesetzgebung. Er giebt zwar zu: dass sich mit einigem Recht gegen die gerichtliche Sühne einwenden lasse, dass erfahrungsgemäss die Gerichte den Beleidigungen gegenüber oft eine wenig angebrachte Milde walten lassen. Aber wenn auch dieses nicht der Fall wäre, würde die Unsitte des Duelles bei den herrschenden Standesansichten nicht vermindert werden.

S. 21 spricht der Verfasser die Ansicht aus: „Die durch allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874 im preussischen Heere eingeführten Ehrengerichte der Offiziere setzen das Offizierskorps völlig in die Lage, den vom christlichen und sittlichen Standpunkt aus verwerflichen Zweikampf ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Standes aus der Armee endgültig zu entfernen.“ Auf die weitere Ausführung müssen wir hier verzichten. Wir wollen nur noch erwähnen: Auch als vorzügliches Erziehungsmittel zur Aufrechterhaltung der kriegerischen Tugend im Heere will der Verfasser den Zweikampf nicht gelten lassen. Er sagt: „Warum sollte unsere Armee, um sie kriegstüchtig und wahren Ehrgefühles voll zu erhalten, einer Institution bedürfen, welche die tapfersten Völker alter und neuer Zeit nicht gekannt haben? Wohl muss der Krieger schon im Frieden die Waffen üben lernen, sich Mut, Entschlossenheit, Ausdauer anzueignen suchen . . . aber der deutsche Offizier hat heutzutage als kühner Reiter, als Schwimmer und Turner, auf dem Schiessplatz und auf dem Manöverfeld Gelegenheit genug, sich körperlich und geistig auszubilden, dass dereinst in der Stunde der Gefahr Kaiser und Vaterland auf ihn als einen ganzen Mann zählen können.“

Der Verfasser vertritt seinen Standpunkt mit Geschick. Gleichwohl wird es ihm nicht gelingen, allgemein zu überzeugen. Man wird wohl vielfach zugeben, dass möglichste Einschränkung des Duelles wünschenswert sei. Ganz wird sich dasselbe schwerlich so bald aus den stehenden Heeren verbannen lassen. In diesen ist einmal die Ansicht vorhanden: Wer für andere sein Leben

einsetzen muss, soll dieses auch für sich selbst einsetzen dürfen. Viele Offiziere halten ritterlichen Sinn und Zweikampf für unzertrennlich.

Der österreichische Rittmeister von Varicourt in seinen Gedichten sagt:

„Fehlen Ritter einst dem Heere,  
Fehlt Bewegung einst dem Meere,  
Mag es wohl als Spiegel blinken,  
Es wird faulen, es wird stinken.“

Über den Zweikampf ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Es wird aber noch lange dauern, bis die Ansichten über den Gegenstand einig gehen!

## Eidgenossenschaft.

— (**Kriegsmaterialbeschaffung.**) Die vom Bundesrat verlangten, in das Budget pro 1895 einzuschaltenden Kredite beschlagen im einzelnen folgende Posten: Bekleidung Fr. 419,470, Bewaffung und Ausrüstung Fr. 1,389,500, Equipementsentschädigung 236,555, Kriegsmaterial (Neuanschaffungen) 478,250, Summa Fr. 2,523,775. Festungsmittel: a) St. Gotthard Fr. 84,800, b) St. Maurice Fr. 199,500. Total neu verlangter Kredite Fr. 2,808,075. Durch Schlussnahme der Räte im Prinzip bewilligte Kredite: Vermehrung der Munitionen. Letzte Quote der Vermehrung der Infanteriemunitionen Fr. 675,000, letzte Quote der Ausrüstung für Beobachter und Maschinengewehrshützen für den St. Gotthard Fr. 73,200. Total Fr. 3,556,275.

— (**Landsturmgesetz.**) Zum Traktandum Landsturmgesetz beantragt die Kommission des Nationalrates (wie bereits gemeldet) einstimmig, die Erledigung der Differenzen zum Beschluss des Ständerates bis zu der Beratung der neuen Heeresorganisation zu verschieben.

Gegen diesen Ordnungsantrag und für die Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes sprach Bundespräsident Frey, der es als inopportun bezeichnete mitten in der Diskussion diese plötzlich abzubrechen und den Gegenstand für längere Zeit unfertig liegen zu lassen. Die Frage sei einfach die, ob man den Unterricht für den Landsturm einführen wolle oder nicht; wenn ja, wäre es dann im Grunde ziemlich gleichgültig, ob der Beschluss des Ständerates oder der des Nationalrates angenommen werde. Voraussichtlich werde der Ständerat nachgeben, wenn der Nationalrat im Prinzip die Einführung des Unterrichtes beschlösse. Mit 60 gegen 34 Stimmen pflichtete der Rat dem Antrag der Kommissionsreferenten Müller und Thelin bei.

— (**Die Artilleriekommission**) wird für die Amtsperiode vom 1. April 1894 bis 1. April 1897 bestellt aus den Herren: Oberst Schumacher, Arnold, Waffenchef der Artillerie, Präsident; Oberst Hebbel, Otto, Oberinstruktor der Artillerie, in St. Gallen; Oberst v. Steiger, Alfred, Chef der adm. Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung; Oberst v. Orelli, Konrad, Chef der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, beide in Bern; Oberst Roth, Alfred, Chef der Artillerie-Versuchsstation in Thun; Oberst Turretini, Theodor, in Genf; Oberstlieutenant Buser, Jakob, in Sissach; Oberstlieutenant von Tschärner, Friedrich, in Thun; Major Dubied, Eduard, in Couvet.

— (**Ersatzpflicht betreffend Vermögen des Grossvaters.**) Die von einer Kantonsbehörde anlässlich eines Spezialfalles aufgeworfene Frage, ob ein Ersatzpflichtiger, von dessen Eltern nur noch der Vater lebt, die Mutter dagegen gestorben ist, für das ihm dereinst zufallende